

An den Sozialausschuss des österr. Parlaments
Stellungnahme zu Geschäftszahl/Verhandlungsgegenstand: 3478/A XXVII. GP

Wien, am 28. Juli 2023

Stellungnahme zum Initiativantrag zum Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Urlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienzeitbonusgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Möglichkeit, zu o.a. Gesetzesänderung Stellung zu nehmen und führen dazu aus wie folgt:

Grundsätzliches zum Entwurf

Der vorgelegte Initiativantrag soll die EU-Richtlinie 2019/1158 des Europäischen Parlaments zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige ins nationale Recht umsetzen.

Das Hauptmotiv, warum Väterbeteiligungsangebote wie Papamonat, Karenz oder Familienzeitbonus nicht genutzt werden, sind finanzielle Gründe; drei Viertel der unter 40-jährigen Väter wünschen sich mehr finanzielle Unterstützung. Das ist ein zentrales Ergebnis einer Integral-Studie, die im Auftrag des Katholischen Familienverbandes Anfang dieses Jahres durchgeführt wurde. Befragt wurden dafür 399 Väter zwischen 20 und 60 Jahren, mit Kindern bis 14 Jahren (www.familie.at/vaeterstudie).

Der Initiativantrag sieht vor, die Höhe des Familienzeitbonus auf 47,82 Euro/Tag zu verdoppeln. Damit beträgt der Familienzeitbonus ca. 1.400 Euro. Diese Erhöhung bedeutet eine unmittelbare finanzielle Unterstützung und wird vom Katholischen Familienverband ausdrücklich begrüßt.

Ebenso begrüßt werden die geplanten Änderungen bei der Freistellung zur Pflege naher Angehöriger. Einerseits soll das Tatbestandsmerkmal des gemeinsamen Haushaltes gestrichen werden; andererseits soll Pflegefreistellung auch für Personen gelten, die mit dem/der Arbeitnehmer/in im gemeinsamen Haushalt leben und keine nahen Angehörigen sind.

Weiters begrüßt werden die geplanten Änderungen beim Kinderbetreuungsgeldgesetz wie etwa die Fristverlängerung für die Hauptwohnsitzmeldung des Kindes von 10 auf 14 Tage oder der Verzicht auf Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldes, wenn die Mindestbezugsdauer nicht erfüllt werden kann, weil das Kind gestorben ist.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158 des Europäischen Parlaments sieht vor, dass zur verbesserten Vereinbarkeit ein Teil der Elternkarenz für den Vater „reserviert“ ist. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Betreuungs- und Pflegeaufgaben zwischen Frauen und Männern gerechter verteilt werden sollen. Dass für die „Reservierung“ von Elternkarenz für Väter aber die bestehende Karenzregelung, von der in erster Linie Mütter betroffen sind, um zwei Monate gekürzt werden sollen, ist für den Katholischen Familienverband inakzeptabel. Denn der Initiativantrag setzt den zweimonatigen unübertragbaren Karenzanspruch eines Elternteiles der Richtlinie in der Form um, dass der grundsätzliche Anspruch für einen Elternteil um zwei Monate gekürzt wird.

Aktuell haben Eltern unabhängig davon, ob beide Elternteile Karenz in Anspruch nehmen oder nicht, bis zum 2. Geburtstag des Kindes Anspruch auf 24 Monate Karenz. Künftig sollen 24 Monate Karenz nur mehr dann zustehen, wenn kein anderer Elternteil vorhanden ist, der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, oder die Karenz zwischen den Elternteilen geteilt wird. Damit haben Eltern, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, nur mehr Anspruch auf 22 Monate Karenz, wenn beispielsweise ausschließlich die Mutter in Karenz geht. Demnach besteht auch in einem Haushalt, in dem ein Elternteil selbständig und ein Elternteil unselbständig erwerbstätig ist, nur mehr Anspruch auf 22 Monate Karenz. Kleinkindern werden damit zwei Monate Betreuung durch die Eltern vorenthalten. Der Vollständigkeit halber soll auch darauf hingewiesen werden, dass mit der Verkürzung der Karenzzeit in einigen Bundesländern die Lücke zwischen Ende der Karenzzeit und Kindergarten-Eintrittsalter größer wird.

Der Katholische Familienverband schlägt daher vor, die Richtlinie und damit die zwei verpflichtenden Karenzmonate für den Vater in der Weise umzusetzen, dass der Anspruch auf Karenz um zwei Monate auf 26 Monate ausgedehnt wird. Zwei zusätzliche Monate könnten durchaus Anreiz sein, dass mehr Väter Karenz in Anspruch nehmen. Die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie so umzusetzen, dass es zu einer Verschlechterung für Familien und deren Wahlfreiheit kommt, lehnt der Katholische Familienverband dezidiert ab. Dabei wird überdies übersehen, dass insbesondere Mehrkindfamilien eigene Bedürfnisse haben, auch deren Situation wird dadurch im Einzelfall verschlechtert.

Wenn es doch zu dieser Verschlechterung kommen sollte, müsste aber das Inkrafttreten der Regelung auf 1. Juli 2024 verschoben werden, um zumindest den aktuell schwangeren Frauen nicht eine nachträgliche Verschlechterung zuzumuten.

Zu § 16 Abs. 1 Z 1 UrlG

Der Anspruch auf Pflegefreistellung für pflegende Angehörige ist künftig für zwei Gruppen von Personen vorgesehen. In den Erläuterungen ist nicht ausgeführt, ob sie eine „angehörigenähnliche“ Nachbeziehung aufweisen müssen bzw. diese Regelung auf für Wohngemeinschaften umfasst. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, bittet der Katholische Familienverband zumindest in den Erläuterungen um eine Klarstellung.

Wochengeldfalle beseitigen

Frauen, die ihre Kinder knapp hintereinander bekommen, sind beim Wochengeld benachteiligt. Haben Sie eine Kurzvariante beim Kinderbetreuungsgeld gewählt und werden während ihrer Karenz erneut schwanger, haben sie während des Mutterschutzes mit dem neuen Baby keinen Anspruch auf Wochengeld, gleichzeitig aber ein gesetzliches Arbeitsverbot. Das widerspricht dem EU-Recht, stellte der Oberste Gerichtshof bereits im August 2022 fest. Wir schätzen, dass davon pro Jahr etwa 2.000 Mütter betroffen sind! Daher ersuchen wir, mit der Umsetzung der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie auch die EU-widrige Regelung beim Wochengeld zu beseitigen, damit Frauen, die in kurzen Abständen Kinder bekommen, beim Wochengeld nicht länger benachteiligt sind. Sachgemäß wäre das gleiche

Wochengeld zu zahlen wie bei der vorangegangenen Geburt. Erfahrungsgemäß gehen drei viertel Frauen nach der Kleinkindphase ihrer Kinder in das Erwerbsleben zurück, sie zahlen also ein Arbeitsleben lang in die Sozialversicherung ein, daher sollten sie nicht nur wegen der relativ knapp hinter einander liegenden Geburten benachteiligt werden.



Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Alfred Trendl
Präsident